

Satzung Schweizerisch-Deutscher Wirtschaftsclub e.V.München

(In der Fassung vom 06.07.2006)

- § 1 Der nach deutschem Recht gegründete eingetragene Verein führt den Namen "Schweizerisch-Deutscher Wirtschaftsclub e.V." und hat seinen Sitz in München.
- § 2 Der Verein hat folgende Ziele: Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland; Förderung des Erfahrungsaustausches sowohl der Mitglieder des Vereins untereinander, als auch mit anderen Vereinigungen gleicher Zielsetzung.
- § 3 Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verein alle geeigneten Mittel einsetzen. Insbesondere wird er Vorträge, Diskussionen und sonstige Veranstaltungen organisieren und Kontakte zur Presse, zu Behörden und Verbänden und Vereinigungen der Wirtschaft, sowohl in der Schweiz, als auch in der Bundesrepublik Deutschland pflegen.
- § 4 Mitglied des Vereins kann - ohne Rücksicht auf Nationalität - jede natürliche Person oder im Handelsregister eingetragene Firma werden, die bereit ist, die im § 2 niedergelegten Zwecke zu fördern.
- § 5 Nach Gründung des Vereins wird die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- § 6 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von sechs Wochen auf den Schluss eines Kalenderjahres geschehen.
- § 7 Ein Mitglied, das mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des gesamten Vorstandes mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgeschlossen werden.
- § 8 Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
- § 9 Der für die Zielsetzung des Vereins zu erbringende Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 10 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- § 11 Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung einer Abschrift der Jahresabrechnung, über die Beschluss gefasst werden soll, durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher der Post zu übergeben.
- § 12 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in der gleichen Weise einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.
- § 13 Der Vorsitzende des Vorstandes hat bei Durchführung der Mitgliederversammlungen in die Tagesordnung unter dem Punkt "Verschiedenes" diejenigen Anträge aufzunehmen, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- § 14 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte Beschluss gefasst werden, die nach §§ 11 oder 12 mitgeteilt oder nach § 13 rechtzeitig beantragt sind. Stimmenthaltungen werden bei Auszählung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Revisoren

§ 16 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstandes, das nicht Vorsitzender oder Stellvertreter sein darf, ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von ihm zu unterzeichnen ist. Die Protokollierung kann vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung auch einem/r Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle des Vereins übertragen werden, dem/der damit auch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet ist, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Stimmen widerspricht.

§ 17 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Im Vorstand sollen die schweizerische und deutsche Nationalität möglichst ausgewogen vertreten sein. Außerdem gehört dem Vorstand der jeweils amtierende Amtsrepräsentant des Schweizerischen Generalkonsulats für Bayern (Generalkonsul) ohne gesonderte Wahl als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht bei Beschlussfassungen an.

Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand während der Dauer seiner Amtsperiode wählt die ordentliche Mitgliederversammlung im Voraus ein Ersatzmitglied für eine evtl. restliche Amtsperiode. Das Ersatzmitglied ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht berechtigt, solange es das Amt eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes nicht übernommen hat.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter jeweils einzeln nach außen hin vertreten.

Mitglied des Vorstandes können nur natürliche Personen (persönliche Mitglieder oder Repräsentanten von Firmenmitgliedern) sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine aufeinanderfolgende zweimalige Wiederwahl für die Dauer jeweils einer weiteren Amtsperiode ist möglich und zulässig. Nach einer Karenzzeit von einer Vorstandsamtperiode (2 Jahre) ist eine erneute Wiederwahl möglich und zulässig. S.2 gilt dann auch für diesen Fall entsprechend. Wählbar sind nur Mitglieder, die dem SDW mindestens seit einem Jahr angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich einzeln und in geheimer Wahl durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Übersteigt die Anzahl der Wahlvorschläge die Anzahl der neu zu wählenden Vorstandsmitglieder nicht, so kann mit mehrheitlicher Zustimmung der Wahlversammlung die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder einzeln oder im Rahmen eines Gesamt-Wahlvorschlages auch durch mehrheitlichen Akklamationsabschluss erfolgen. Wahlvorschläge müssen dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Die dem Vorstand rechtzeitig zugegangenen Wahlvorschläge sind den Mitgliedern vor der Wahlversammlung schriftlich bekannt zu machen.

Die Versammlung wählt unter den Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Die schweizerische und deutsche Nationalität soll durch die Person des Vorsitzenden jeweils im Turnus abwechselnd repräsentiert sein. Der Vorsitzende muss persönliches Mitglied des Vereins sein.

Die Sitzungen des Vorstandes sind durch den Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist in jedem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung der organisatorischen Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen. Ist die Geschäftsstelle in den Geschäftsräumen eines Mitgliedes untergebracht, entscheidet der Vorstand durch Beschluss über die Höhe einer dem Mitglied dafür zu gewährenden angemessenen Aufwandsentschädigung.

Der Vorstand kann durch Beschluss ein persönliches Mitglied oder den Repräsentanten eines Firmenmitglieds mit dessen Zustimmung zum Leiter der Geschäftsstelle berufen. Der Leiter der Geschäftsstelle ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

Der Vorstand kann dem Leiter der Geschäftsstelle durch Beschluss zur Vornahme bestimmter Handlungen Dauer- oder Einzelvollmacht, insbesondere zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs Bankvollmacht erteilen. Erteilte Vollmachten können vom Vorstand durch Beschluss, in dringenden Fällen auch vom Vorsitzenden des Vorstandes alleine, jederzeit widerrufen werden.

Die Übertragung von Aufgaben auf den Leiter der Geschäftsstelle und die Erteilung von Vollmachten entbindet den Vorstand nicht von seiner Verantwortung für die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

- § 18** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- § 19** Der Jahresabschluss des Vereins ist binnen einer Frist von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und durch zwei Revisoren, die alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.
- § 20** Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- § 21** Ebenfalls eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins beschließt. Wird die Auflösung beschlossen, so ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder weiter zu beschließen, wie das vorhandene Vereinsvermögen verwendet werden soll. Die Abwicklung wird durch den Vorstand vorgenommen.